

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.03.2011

Geschäftszeichen:

III 23-1.41.3-24/10

Zulassungsnummer:

Z-41.3-369

Antragsteller:

Balzer Lüfter Vertriebs GmbH

Von der Linde Straße 2

82205 Gilching

Geltungsdauer

vom: **15. Dezember 2010**

bis: **1. Mai 2011**

Zulassungsgegenstand:

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3 der Serie U

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und 19 Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-41.3-369 vom 7. Dezember 2005. Der Gegenstand ist erstmals am 21. Dezember 1995
allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08¹ der **Serie U** (nachfolgend "Absperrvorrichtungen" genannt) in der Ausführung als Brandschutzgehäuse mit einem Absperrelement für die Unterputzmontage mit einer Mindesthöhendifferenz der Anschlussleitung zwischen dem Brandschutzgehäuse und dem Anschlussstutzen des T-Stücks der Hauptleitung.

Der Zulassungsgegenstand wird in folgender Größe hergestellt:

255 mm x 255 mm (Höhe x Breite).

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in **Entlüftungsanlagen** nach DIN 18017-3 bestimmt.

Der Zulassungsgegenstand darf ausschließlich zum Einbau in oder außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30-F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L30-L90 verwendet werden.

Die Absperrvorrichtungen sind ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von **Geschoss zu Geschoss** zulässig.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 bei Einbau

- in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten mit der Feuerwiderstandsklasse F90 oder
- in Wandungen von vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit der Feuerwiderstandsklasse L90

wenn die Anschlussleitung eine Mindesthöhendifferenz von 300 mm zwischen Oberkante Brandschutzgehäuse und Mitte Anschlussstutzen des T-Stücks der Hauptleitung für die Montage in der Wandung der vertikalen Lüftungsleitung aufweist oder

- außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90 in **nicht eigenständigen klassifizierten Unterdecken**, an die keine Anforderungen an eine Feuerwiderstandsdauer gestellt werden. Dazu muss zwischen der Absperrvorrichtung und der zu schützenden klassifizierten Schachtwand oder klassifizierten, vertikalen Lüftungsleitung eine öffnungslose Anschlussleitung aus verzinktem Stahlblech bzw. Alu-Flex angeordnet werden; die Anschlussleitung muss eine Mindesthöhendifferenz von 300 mm zwischen Mitte Abluftstutzen vom Brandschutzgehäuse und Mitte Anschlussstutzen des T-Stücks der Hauptleitung für die horizontale Deckenmontage aufweisen.

Die Anschlussleitungen zwischen Lüftungsleitungswandung und Absperrvorrichtung dürfen bei der Montage von Absperrvorrichtungen außerhalb von vertikalen Lüftungsleitungen nicht länger als 6 m sein.

Der Zulassungsgegenstand darf auch in oder außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schachtwänden oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 oder L90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Schachtwand oder vertikale feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitung.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

¹ DIN 18017-3:1990-08 Lüftung in Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster; Lüftung mit Ventilatoren

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblichen Küchen,
 - den Anschluss an Dunstabzugshauben
 - den Anschluss an Wrasenabzugshauben
 - den Anschluss an Wohnungsküchen
 - den Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken
 - den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird und
 - andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken
- wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3: 1990-08, der Serie U müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern und den Angaben des Prüfberichtes

- Nr. 94/1275 des Forschungs- und Versuchslabors der TU- München vom 7. Juni 1995 entsprechen. Der Prüfbericht ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; er ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08 bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen:
- Brandschutzgehäuse (Unterputzvariante)
- Absperrelement mit Feder
- Mindesthöhendifferenz der Anschlussleitung von 300 mm zwischen Oberkante Brandschutzgehäuse und Mitte Anschlussstutzen des T-Stücks der Hauptleitung für die vertikale Lüftungsleitungswandmontage oder
- Mindesthöhendifferenz der Anschlussleitung von 300 mm zwischen Mitte Abluftstutzen vom Brandschutzgehäuse und Mitte Anschlussstutzen des T-Stücks der Hauptleitung für die horizontale Deckenmontage.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen. Der Hersteller hat eine **Montage- und Betriebsanleitung** zu fertigen und muss diese zur Verfügung stellen.

2.2.2 Kennzeichnung²

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90-18017 oder K30-18017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2

Hinweis: Sofern zutreffend, muss der Zulassungsgegenstand zusätzlich mit dem CE-Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, versehen werden, (siehe hierzu Bauregelliste B Teil 2, lfd. Nr. 1.2.1), wenn die Konformität des Zulassungsgegenstandes vom Hersteller bestätigt wird.



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des

Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemeines

Für die Planung von Lüftungsanlagen mit Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder Lüftungsleitungen, soweit nachstehend nichts zusätzliches bestimmt ist.

Je Geschoss dürfen maximal **zwei Abgänge** an die Hauptleitung angeschlossen werden. Die angeschlossenen Absperrvorrichtungen dürfen nur zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

Die Absperrvorrichtungen dürfen **nicht** in **Abluftleitungen von Wohnungsküchen** verwendet werden.

3.2 Zulässige Lüftungsleitungen

Die Absperrvorrichtungen müssen in Wandungen von Schächten F90 oder vertikalen Lüftungsleitungen L90, soweit nachstehend nichts zusätzliches geregelt ist, an Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech (Wickelfalzleitung) entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids eingebaut werden; dabei dürfen die luftführenden Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben.

Die Absperrvorrichtungen dürfen auch außerhalb von Wandungen von vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90 in **nicht eigenständig klassifizierten Decken** verwendet werden, wenn zwischen der Absperrvorrichtung und der zu schützenden klassifizierten, vertikalen Lüftungsleitung eine öffnungslose Anschlussleitung aus Stahlblech oder Alu-Flex angeordnet ist. Die Anschlussleitungen vertikaler Lüftungsleitung und Absperrvorrichtung dürfen bei der Montage von Absperrvorrichtungen außerhalb vertikalen Lüftungsleitungen nicht länger als 6 m sein. Die Hauptleitungen dürfen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben.

3.3 Verwendung in gewerblichen Küchen

Die Absperrvorrichtungen dürfen **nicht** an die Abluftleitungen gewerblicher Küchen angeschlossen werden.

3.4 Krafteinleitung auf Absperrvorrichtungen und Decken

Die Absperrvorrichtungen müssen mit Lüftungsleitungen verbunden sein, die entsprechend ihrer Bauart oder Verlegung bei Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtungen und Decken und die Wandungen von Schächten oder Lüftungsleitungen ausüben.



4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3: 1990-08, sind entsprechend den Montageanleitungen des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Im Bereich der Decken muss zwischen der luftführenden Hauptleitung und der brandschutztechnischen Ummantelung immer ein mindestens 100 mm dicker Betonverguss vollflächig hergestellt werden.

4.2 Einbau der Absperrvorrichtungen in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen oder Schächten

Die feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen mit einer nachgewiesenen Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten müssen mindestens 24 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen; sie können einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Baustoffen bestehen. Sie dürfen auch mit Formstücken ausgeführt sein.

Die Absperrvorrichtungen in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen müssen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches geregelt ist, innerhalb des Lüftungsschachtes mit luftführenden Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech verbunden sein; dabei dürfen die luftführenden Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben.

Die Anschlussleitungen innerhalb des klassifizierten Schachtes oder der vertikalen Lüftungsleitung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A gemäß DIN 4102-1) bestehen.

4.3 Einbau der Absperrvorrichtungen außerhalb von Wandungen von klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen

Für die Verwendung der Absperrvorrichtungen außerhalb von Wandungen feuerwiderstandsfähiger Schächte oder feuerwiderstandsfähiger Lüftungsleitungen müssen die Anschlussleitungen zwischen Schachtwand/Lüftungsleitung und Absperrvorrichtung aus verzinktem Stahlblech bzw. Alu-Flex bestehen, **max. 6 m** lang und öffnungslos sein.

Die Befestigungen/Abhängungen der öffnungslosen Anschlussleitungen müssen in Abständen von $\leq 1,5$ m mit Stahlspreizdübeln, die den Angaben der gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen entsprechen müssen, an massiven Decken vorgenommen werden.

Vorgenannte Maßnahmen sind auch dann vorzunehmen, wenn die Absperrvorrichtung außerhalb von Wandungen feuerwiderstandsfähiger Schächte oder feuerwiderstandsfähiger Lüftungsleitungen montiert wird und die Anschlussleitung durch ein oder mehrere Trennwände ohne Feuerwiderstandsdauer geführt wird.

4.4 Verschluss von Hohlräumen zwischen dem Brandschutzgehäuse, der Anschlussleitung und klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen

Die Hohlräume zwischen dem Brandschutzgehäuse, der Anschlussleitung und der zu schützenden Schachtwand oder Lüftungsleitung sind mit Leichtmörtel (LM) nach DIN 1053 (bei mindestens 100 mm dicken Bauteilen) oder mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-41.3-369

Seite 8 von 8 | 3. März 2011

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

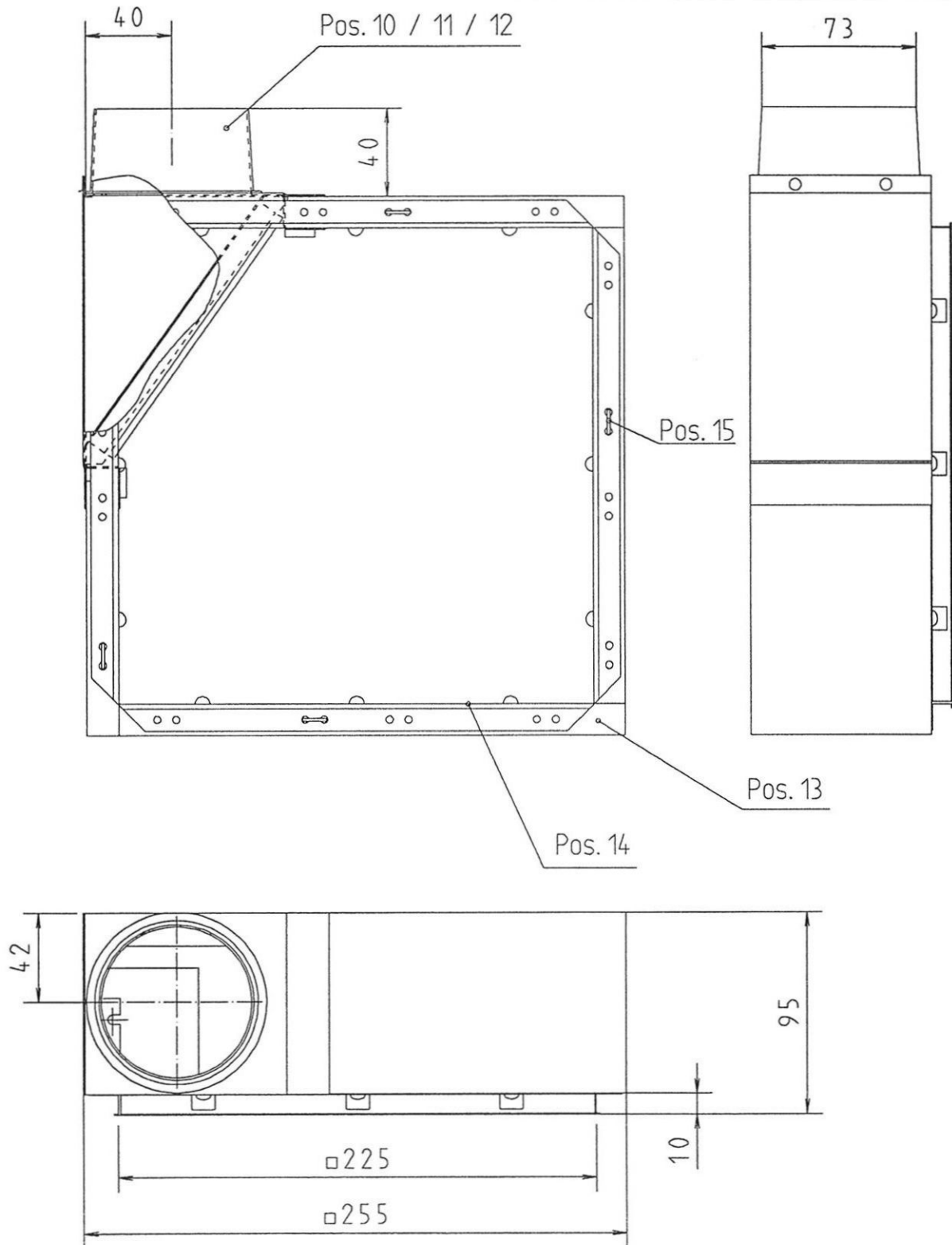
Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreiber oder Verwender zu übergeben.

Prof. Hoppe
Referatsleiter

Beglaubigt



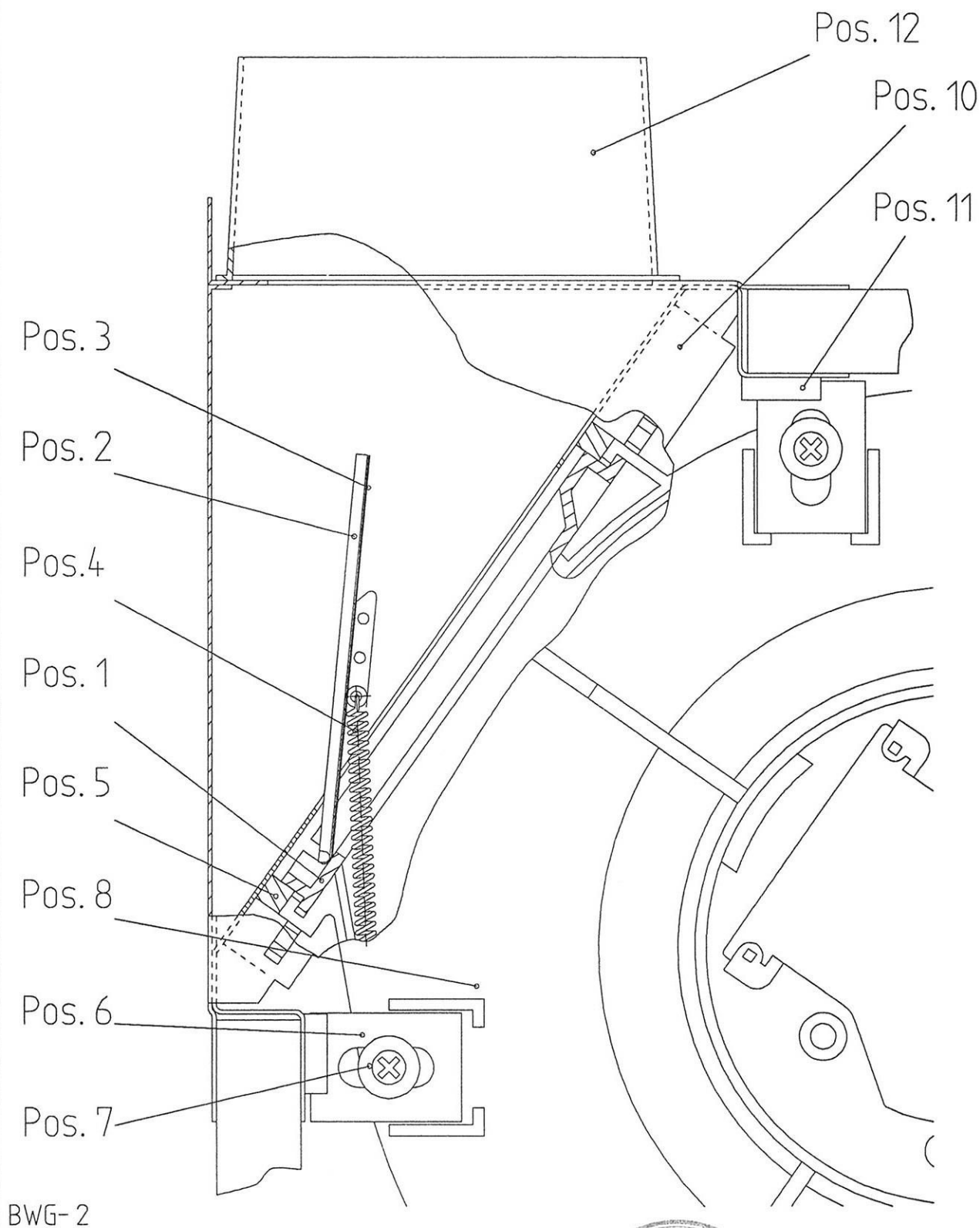


BWG-1

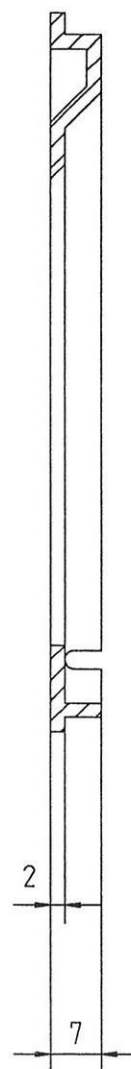
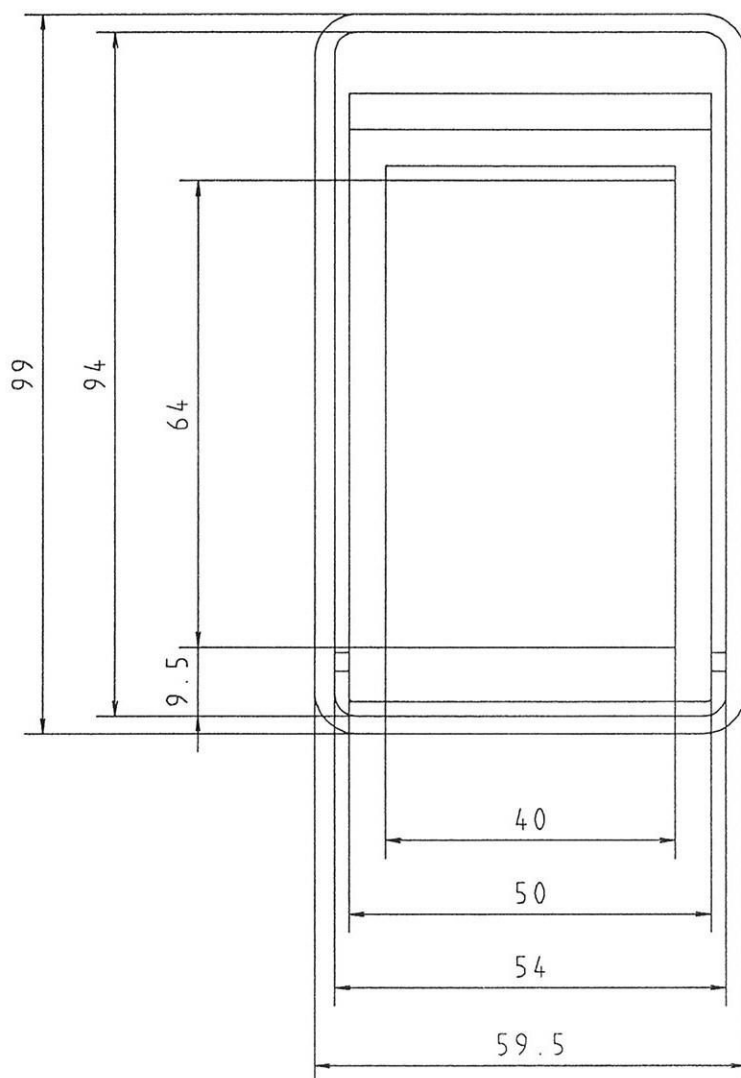
BALZER
Lüfter GmbH

ANLAGE 1 zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z - 41.3 - 369 vom 03.03.2011

DIBt



Pos. 1



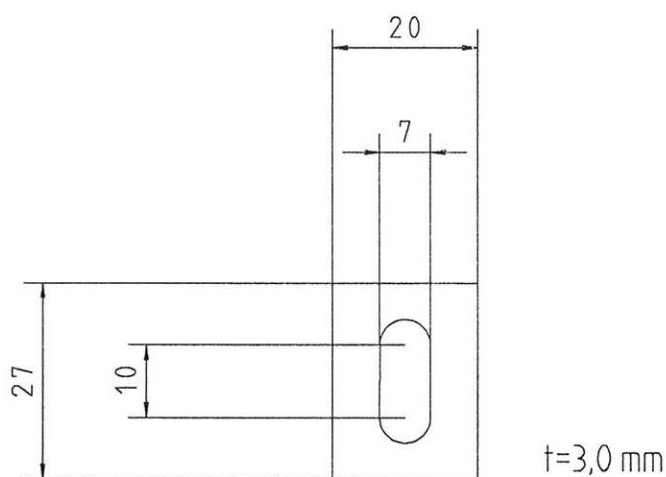
BWG-3

BALZER
Lüfter GmbH

ANLAGE 3 zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z - 41.3 - 369 vom 03.03.2011

DIBt

Pos. 6



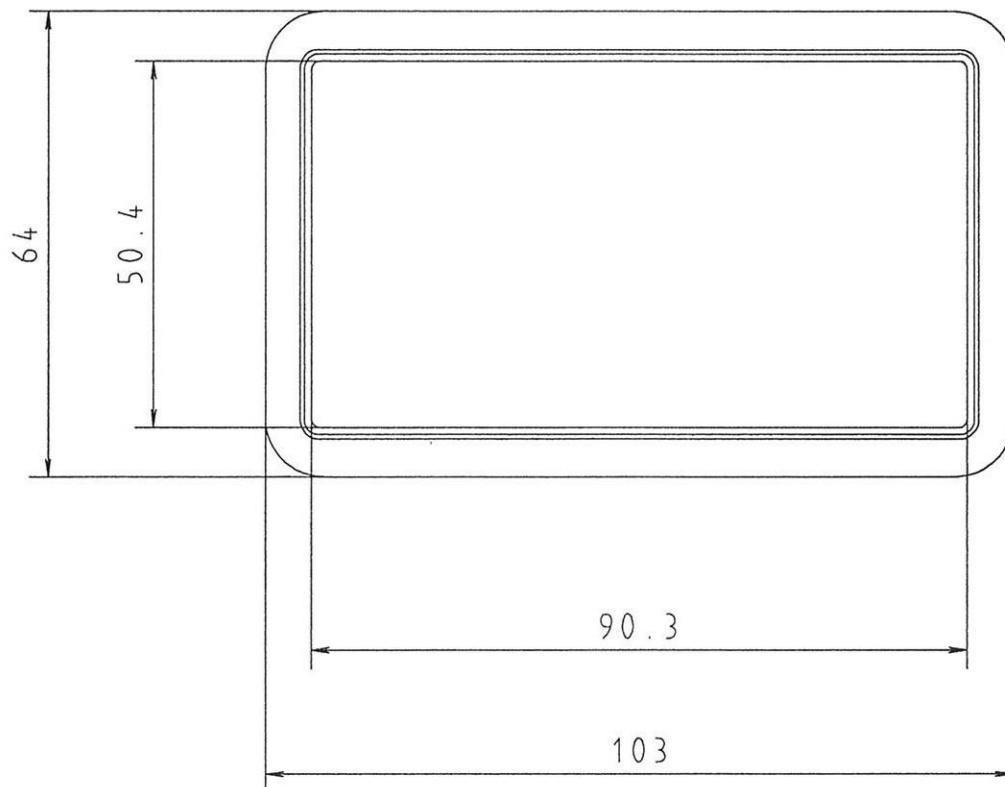
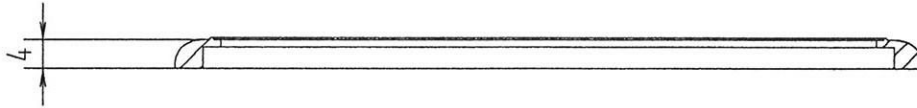
BWG- 4

BALZER
Lüfter GmbH

ANLAGE 4 zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z - 41.3 - 369 vom 03.03.2011

DIBt

Pos. 5



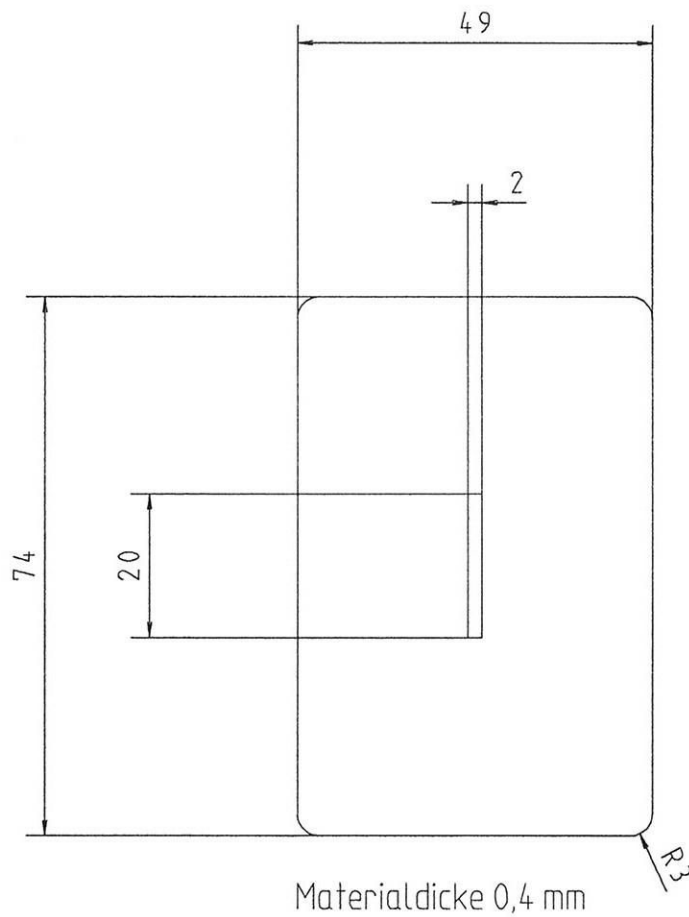
BWG- 5

BALZER
Lüfter GmbH

ANLAGE 5 zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z - 41.3 - 369 vom 03.03.2011

DIBt

Pos. 3



Materialdicke 0,4 mm

BWG- 6

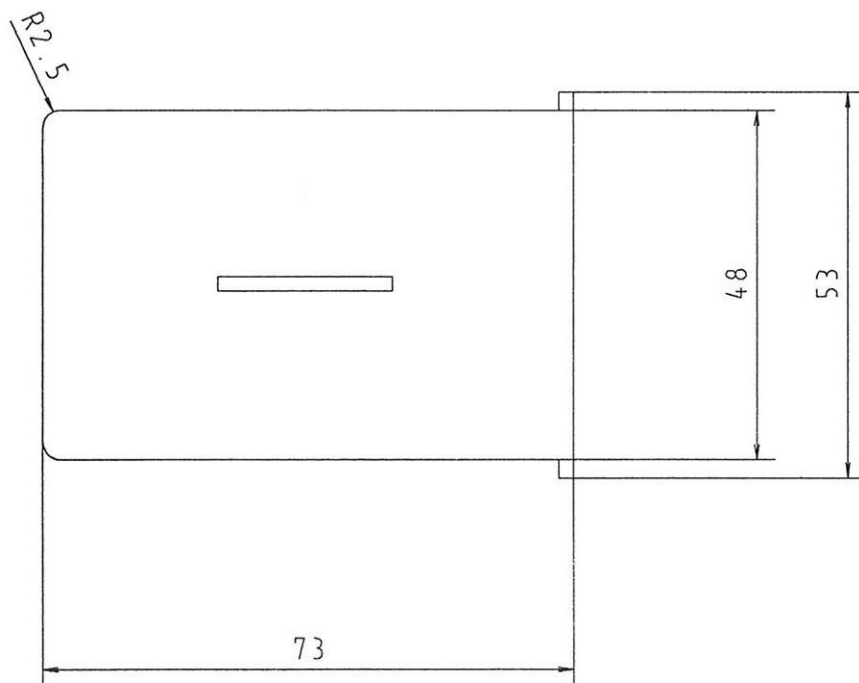
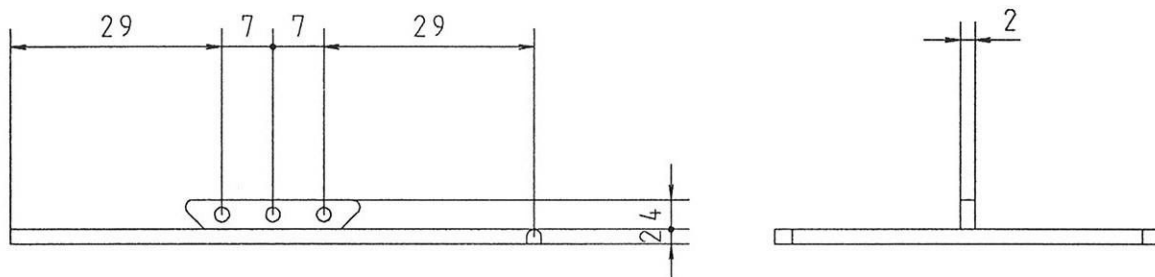
BALZER
Lüfter GmbH

ANLAGE 6 zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Z - 41.3 - 369 vom 03.03.2011

DIBt

Pos. 2



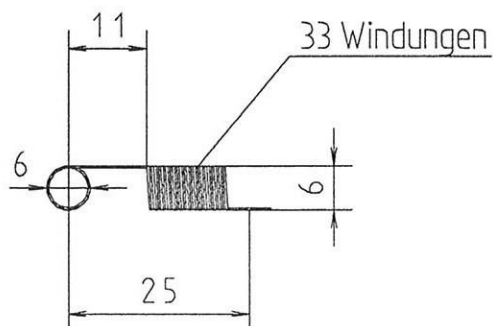
BWG- 7

BALZER
Lüfter GmbH

ANLAGE 7 zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z - 41.3 - 369 vom 08.03.2011

DIBt

Pos. 4



Federweg: 30 mm
Federkraft: 0,2 N
Drahtdurchmesser: 0,3 mm
DIN 2097 0,3x6x25 a

Werkstoff: DIN 17224-4310

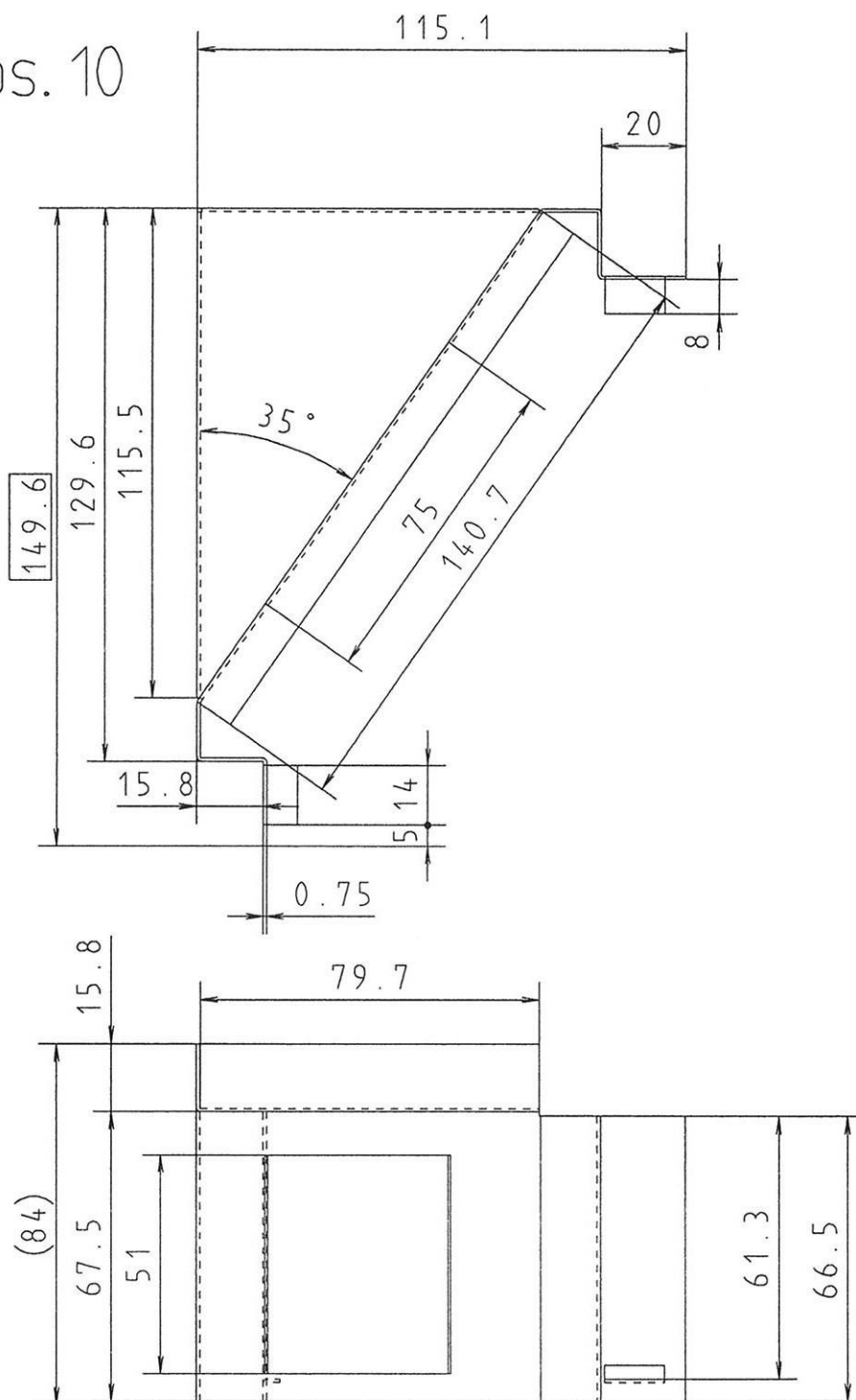
BWG- 8

BALZER
Lüfter GmbH

ANLAGE 8 zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z - 41.3 - 369 vom 03.03.2011

DIBt

Pos. 10



BWG- 9

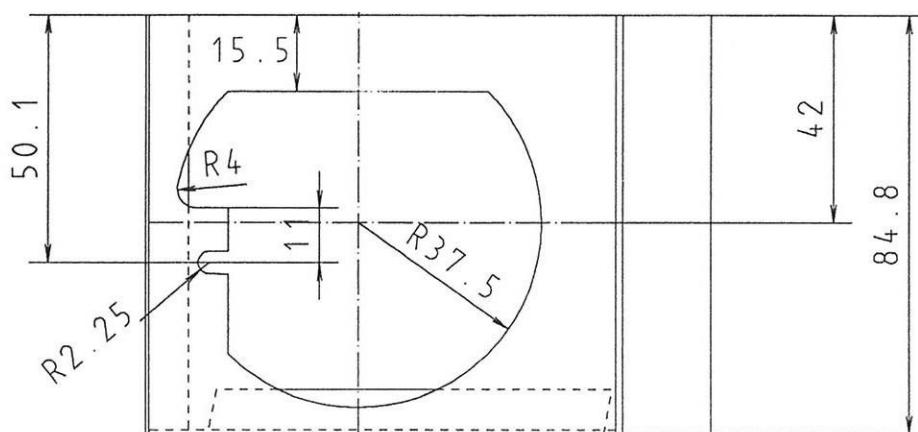
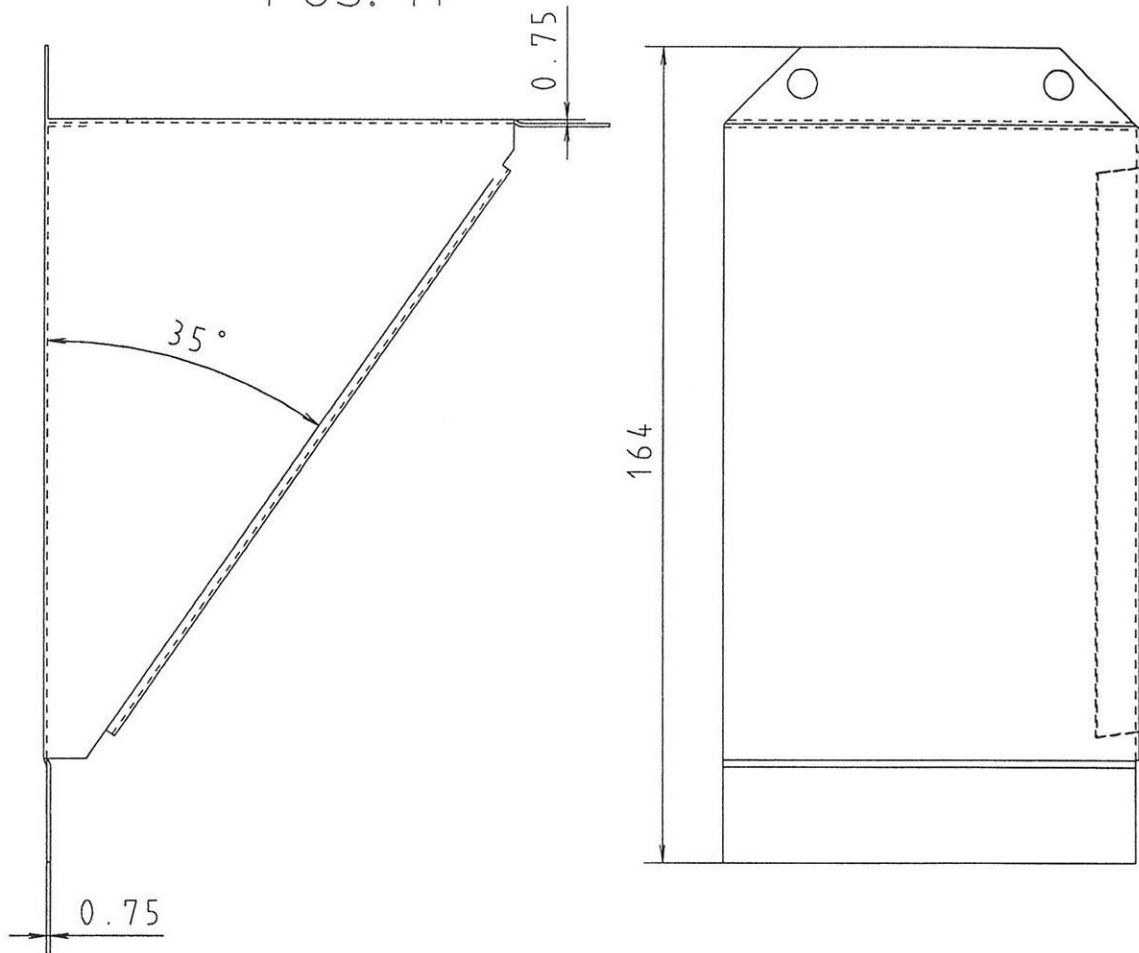
BALZER
Lüfter GmbH

ANLAGE 9 zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Z - 41.3 - 369 vom 03.03.2011

DIBt

Pos. 11



BWG-10

BALZER
Lüfter GmbH

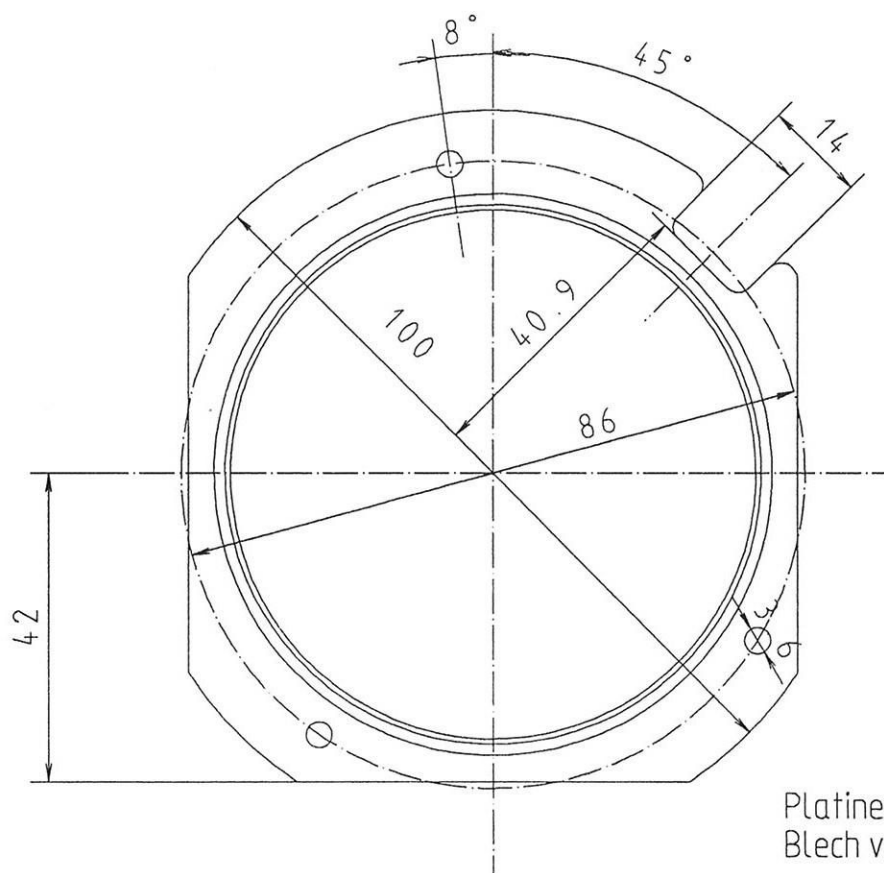
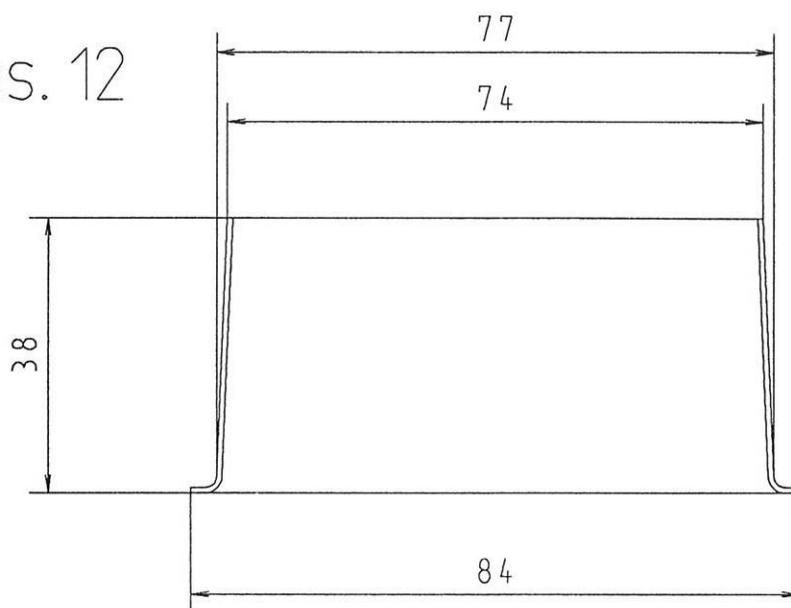
ANLAGE 10 zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Z - 41.3 - 369 vom 03.03.2011

DIBt



Pos. 12



Platine $\varnothing 135$
Blech verz. 0,75

BWG-11

BALZER
Lüfter GmbH

ANLAGE 11 zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z - 41.3 - 369 vom 03.03.2011



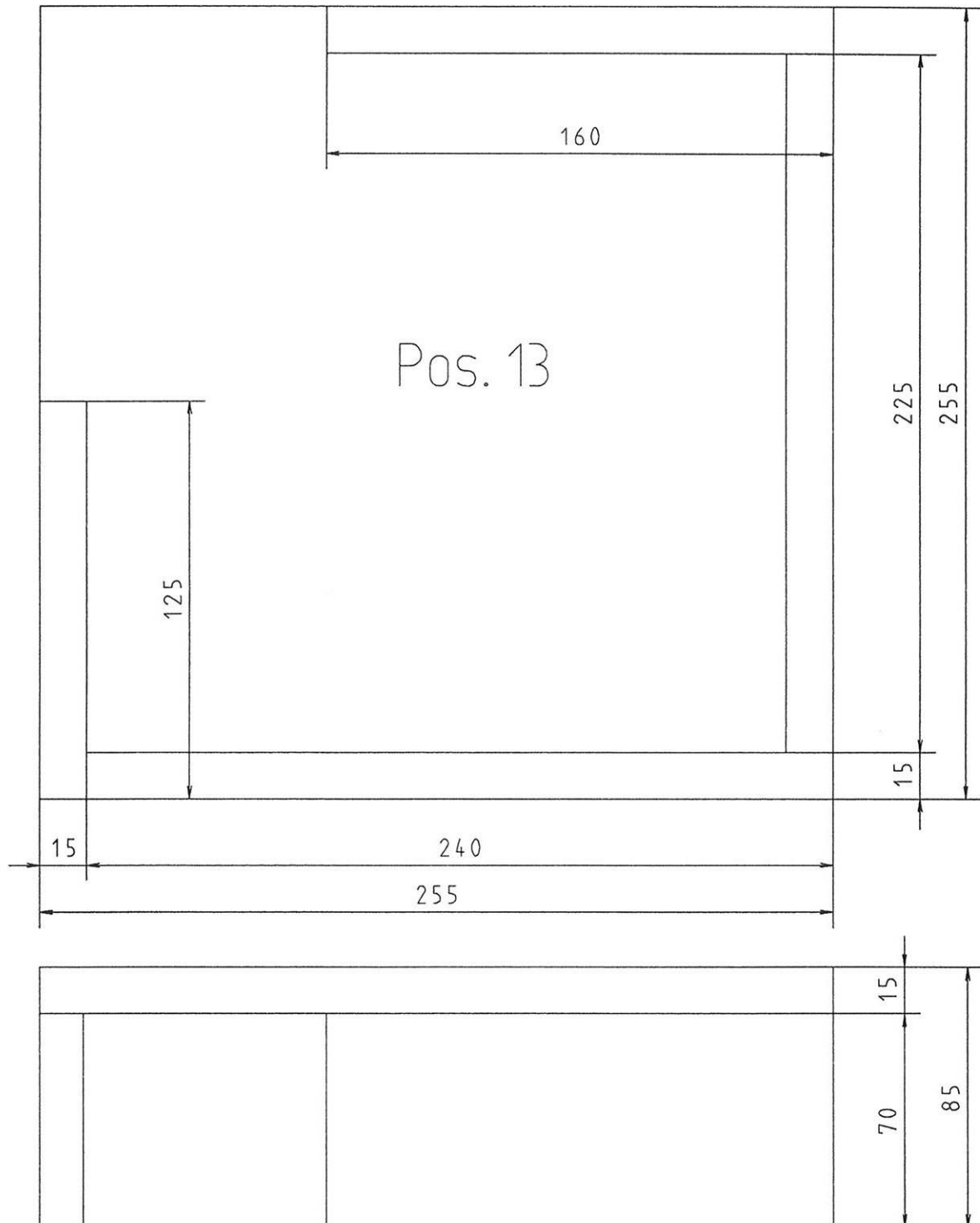
DIBt



Absperrvorrichtung der Serie U
Bäder und WC's

Blatt-Nr. 12

Stückliste Blatt-Nr. 17

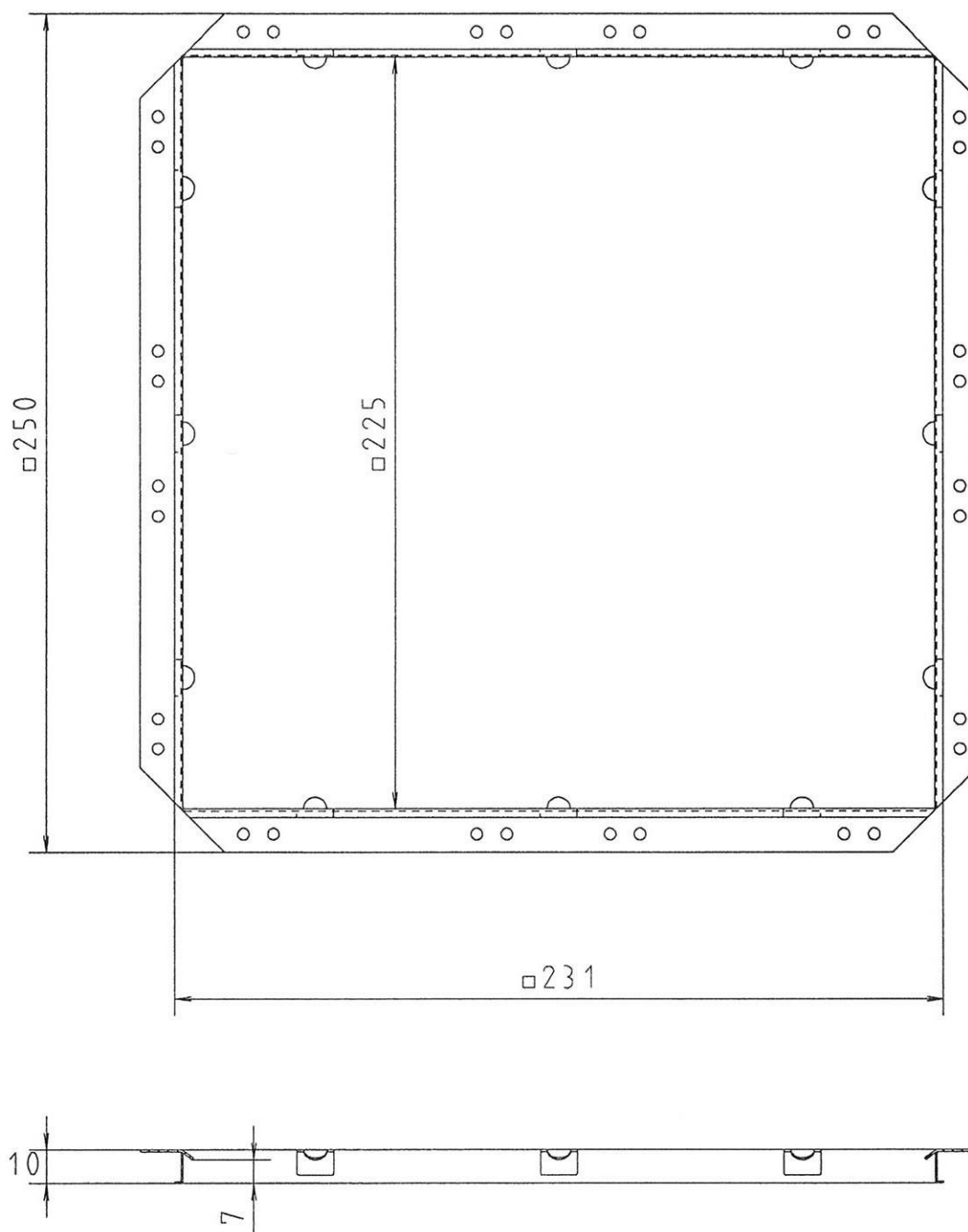


BWG-12

BALZER
Lüfter GmbH

ANLAGE 12 zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z - 41.3 - 369 vom 03.03.2011

DIBt



Materialstärke 0.60 mm

BWG-13

BALZER
Lüfter GmbH

ANLAGE 13 zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z - 41.3 - 369 vom 03.03.2011

DIBt



Absperrvorrichtung der Serie U
Bäder und WC's

Blatt-Nr. 14

Stückliste Blatt-Nr. 17

Pos. 22

Absperrvorrichtung Type U

Prüfzeichen:

Feuerwiderstandsklasse: K 90 - 18017

Güteüberwachung:

Hersteller: Balzer Lüfter GmbH

BWG-14

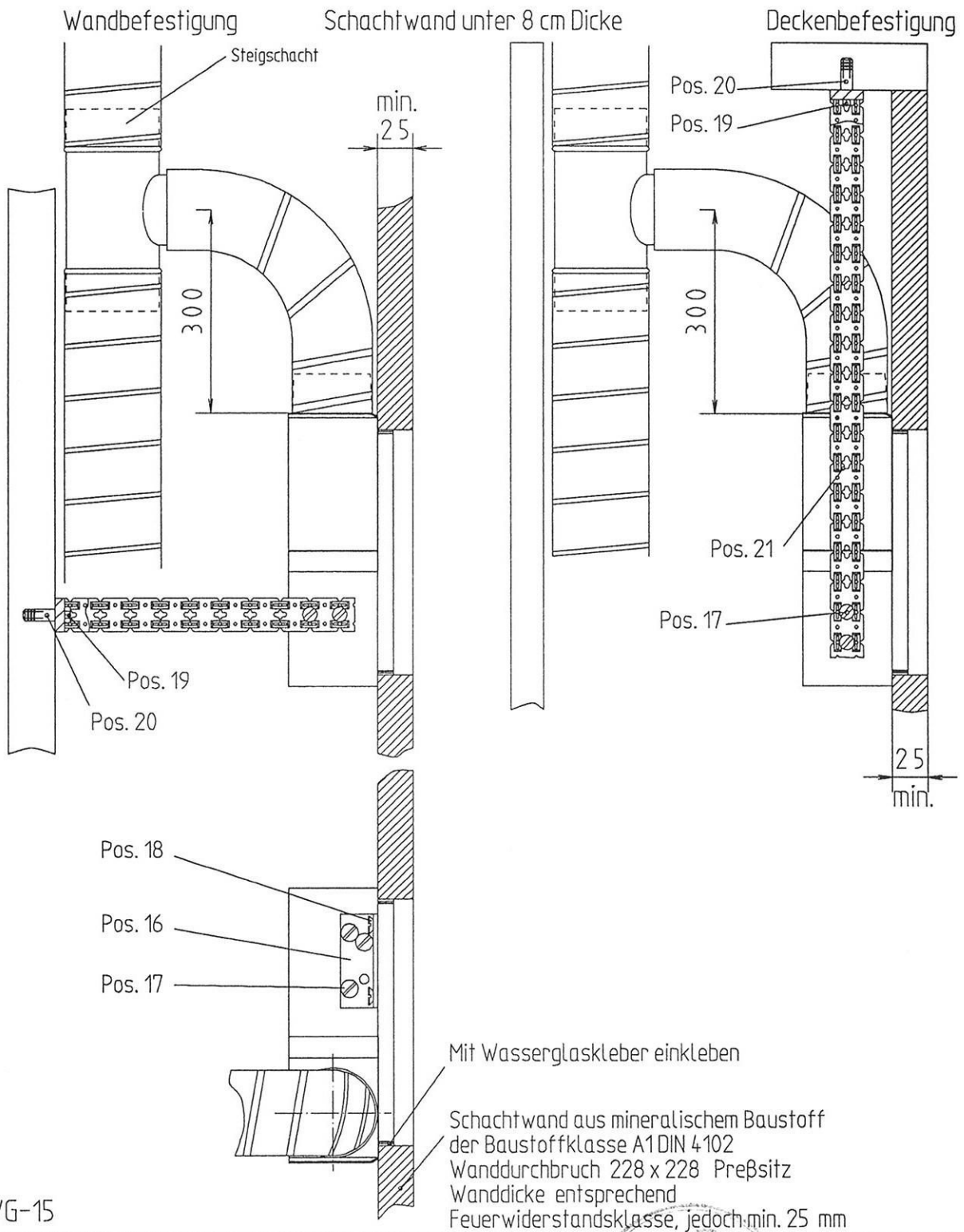
BALZER
Lüfter GmbH

ANLAGE 14 zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

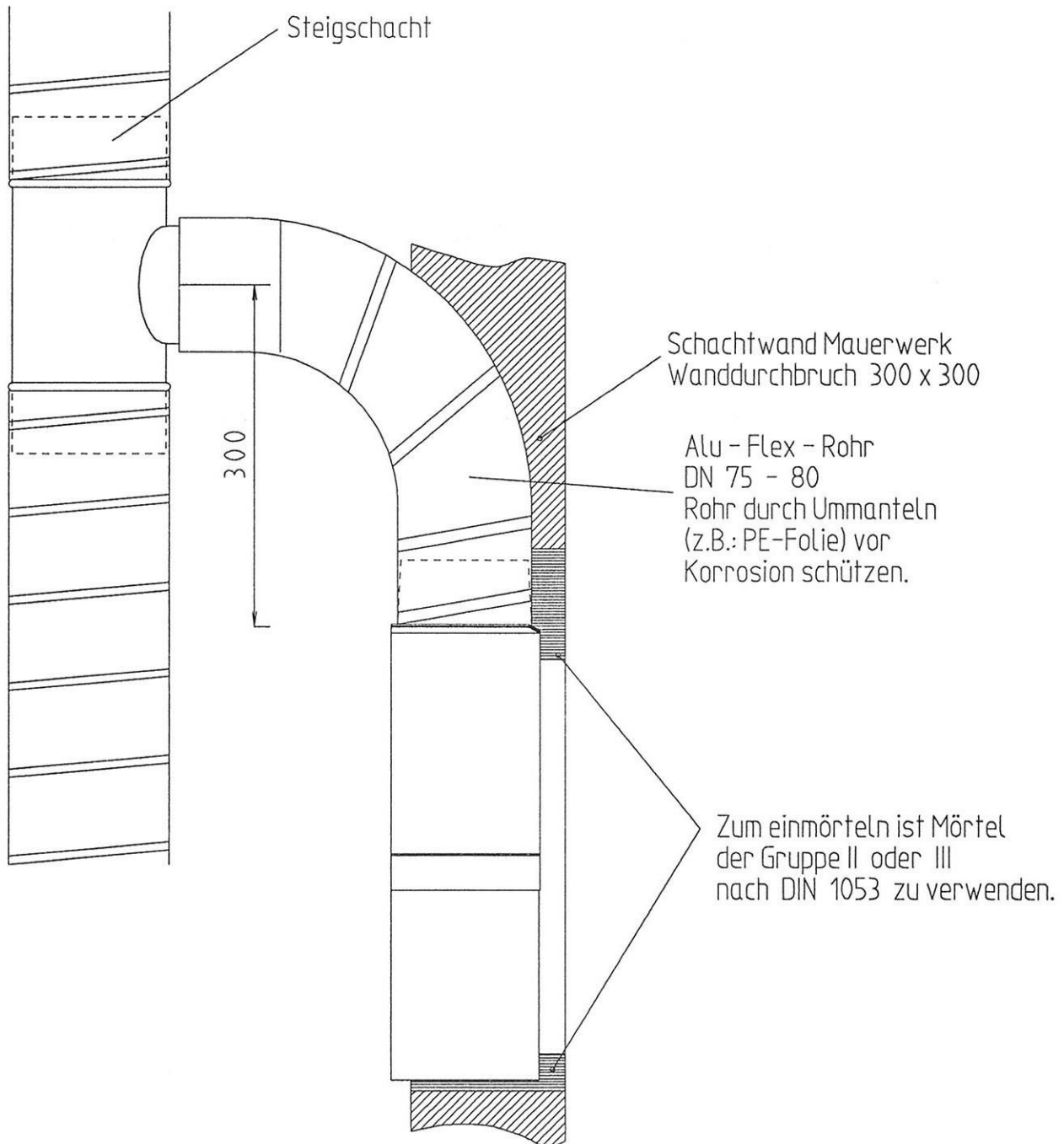
Z - 41.3 - 369 vom 03.03.2011

DIBt

Einbau in Schacht



Einbau in eine Schachtwand



BWG-16

BALZER
Lüfter GmbH

ANLAGE 16 zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Z - 41.3 - 369 vom 03.03.2011

DIBt



Absperrvorrichtung der Serie U
Bäder und WC's

Blatt-Nr. 17

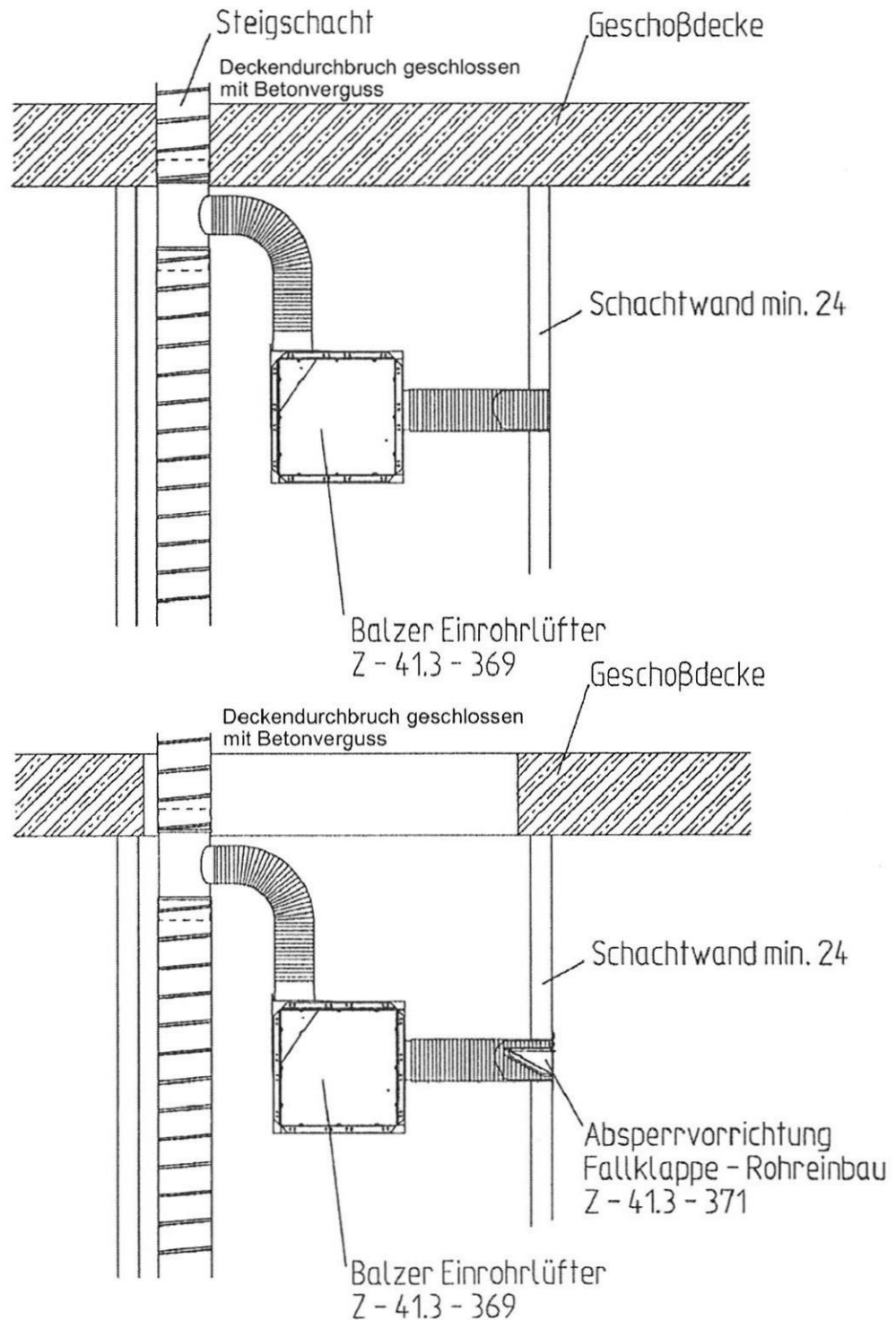
Stückliste Blatt-Nr. 17

22	Typenschild		BWG-14	14
21	Montagebügel	Flachstahl 30/3 zn		15
20	Messingdübel - Upat	Metric ϕ 8 x 28 mm M 6		15
19	Sechskantschraube M 6 x 25	DIN 933 Zn		15
18	Senkschraube 4,5 x 30	DIN 97 Zn		15
17	Senkschraube 4,0 x 20	DIN 97 Zn		15
16	Haltebügel	Stahlblech verzinkt		15
15	Luftnaglerklammern 40 mm	Stahl verzinkt		1
14	Putzrahmen	Stahlblech verzinkt	BWG-13	13
13	Brandschutzgehäuse	Supalux-S/Promatect H	BWG-12	12
12	Rohrstutzen	Stahlblech verzinkt	BWG-11	11
11	Ausblasstutzen Oberteil	Stahlbl. verz.0.75mm	BWG-10	10
10	Ausblasstutzen Unterteil	Stahlbl. verz.0.75mm	BWG- 9	9
9	.	.		.
8	Lüftereinsatz komplett	.		2
7	Blechschrabe 4,2 x 9,5	DIN 7981 Zn		2
6	Lüfterhalterung	Alu-Blech 3 mm	BWG- 4	4
5	Dichtring Ausblas	PU-Schaum geschl.	BWG- 5	5
4	Zuhaltefeder	DIN 2097-0,75x3,25x25a	BWG- 8	8
3	Klappendichtung	Gummituch	BWG- 6	6
2	Rückschlagklappe	ABS	BWG- 7	7
1	Klappenträger	ABS	BWG- 3	3
Pos.	Bezeichnung	Material / Norm	Zeichnungs Nr.	Blatt

BALZER
Lüfter GmbH

ANLAGE 17 zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z - 41.3 - 369 vom 03.03.2011

DIBt



BWG 18

BALZER
Lüfter GmbH

ANLAGE 18 zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z - 41.3 - 369 vom 03.03.2011

DIBt

